

Landschaftsgesetz über den Strassenunterhalt

In der Landschaftsabstimmung
vom 19. November 1933 angenommen¹

Art. 1

Einteilung der Strassen

1. Die Strassen der Landschaft Davos werden unter Bezugnahme auf das Strassengesetz des Kantons Graubünden vom 3. März 1957² eingeteilt in:
 - 1.1 Kantonsstrassen, nämlich:
 - a) Autostrassen
 - b) Durchgangsstrassen
 - c) Verbindungsstrassen
 - 1.2 Gemeindestrassen
 - 1.3 Privatstrassen mit öffentlichen Fahrrechten
 - 1.4 Privatstrassen ohne öffentliche Fahrrechte
2. Im Sinne des kantonalen Strassengesetzes² gelten als kantonale Durchgangs- oder Verbindungsstrassen die im Anhang³ aufgeführten, welche im Eigentum des Kantons stehen. Bei Übernahme von Strassen durch den Kanton wird der Anhang³ vom Kleinen Landrat entsprechend ergänzt.
3. Als Gemeindestrassen gelten die im Anhang³ aufgeführten, welche im Eigentum der Gemeinde stehen. Bei Übernahme von Strassen durch die Gemeinde wird der Anhang³ vom Kleinen Landrat entsprechend ergänzt.
4. Als Privatstrassen mit öffentlichen Fahrrechten gelten zurzeit die im Anhang³ aufgeführten.
5. Privatstrassen ohne öffentliche Fahrrechte sind die übrigen.

¹ Fassung gemäss Revision vom 27. Februar 1983, DRB 10.41

² BR 807.100

³ DRB 51.1

Art. 2

Unterhalt der Strassen

Der Unterhalt der Kantonsstrassen richtet sich nach der kantonalen Strassengesetzgebung.¹

Die Gemeindestrassen werden von der Landschaft unterhalten. Es ist ihr freigestellt, die Arbeiten an Dritte zu vergeben oder durch vertraglich angestellte Wegmacher besorgen zu lassen.

Privatstrassen mit öffentlichem Fahrrecht sind von den Interessenten nach Massgabe eines Perimeters oder auf Grund freier Vereinbarung zu unterhalten. Die Landschaft kann an die ausgewiesenen Unterhaltungskosten Beiträge leisten.

Art. 3

Einbezug weiterer Privatstrassen in Eigentum und Unterhalt der Landschaft

Der Grosse Landrat kann Privatstrassen in Eigentum und Unterhalt der Landschaft übernehmen, sofern ein erhebliches, öffentliches Interesse hierfür gegeben ist. Vor der Übergabe sind die Strassen nach den Weisungen des Gemeindeingeniieurs gehörig instandzustellen oder die Kosten hierfür zu erlegen.

In der Regel können nur solche Strassen übernommen werden, welche eine Verbindung mit durchgehendem, öffentlichem Fahrverkehr herstellen.²

³An die Instandstellung der zu übernehmenden Privatstrassen werden von den Grundeigentümern nach den Bestimmungen des Landschaftsgesetzes über Perimeterbeiträge der Grundeigentümer Beiträge erhoben.

Art. 4

Brücken

Alle Brücken der Gemeindestrassen werden von der Landschaft unterhalten.

Am Unterhalt der folgenden Brücken beteiligt sich die Landschaft mit einem Beitrag, der dem Wert des benötigten Rundholzes auf dem Stock entspricht:

- Bärentalerbachbrücke ob der Ortolfi (Glaris)
- Birchensteg beim Sand Frauenkirch
- Bolgensteg beim Hof
- Gadenstattbrücke nach dem Höfji (Glaris)
- Beide Sandbrücken im Dorf
- Spinabrücke zum Ried

1 BR 807.100

2 DRB 51.2

3 Fassung gemäss Revision vom 1. Dezember 1985, DRB 53

Werden bei betragsberechtigten Brücken Widerlager in Mauerwerk erstellt, so entschädigt die Landschaft 30 Prozent der hieraus entstehenden Kosten, wenn die Unterhaltspflichtigen auch die Schutzwahren gehörig erstellen und unterhalten.

Werden statt hölzerne Brückenbalken eiserne verwendet, so vergütet die Landschaft 50 bis 75 Prozent der Kosten der Eisenlieferung, je nach der Konstruktion.

Art. 5

Strassenbehörde

In allen Strassenangelegenheiten, für die nicht eine besondere Zuständigkeit festgelegt wird, ist der Kleine Landrat die zuständige Behörde.

Er kann dem Gemeindeingenieur bestimmte Befugnisse übertragen.

Art. 5a¹

Schnee-
räumung

Es ist untersagt, Schnee und Eis von Gebäuden und Plätzen auf öffentlichen Grund abfallen zu lassen oder auf öffentlichem Grund abzulagern. Lässt sich dies wegen des Abtransportes nicht vermeiden, so geschieht es auf Verantwortung und Kosten des Grundeigentümers.

Bäche dürfen wegen der Staugefahr bei der Schneeschmelze und der daraus entstehenden Gefahren nicht als Schneeablagerungsplatz benützt werden. Für allfällige Folgeschäden haftet der Verursacher.

Bei der Schneeräumung sind Hydranten und dergleichen freizuhalten.

Art. 6

Schlussbestimmungen

Für die Benützung, den Unterhalt und die Offenhaltung der Strassen gelten die einschlägigen eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Bestimmungen.

Das bisherige "Gesetz über Strassenunterhaltung" ist aufgehoben.

Das vorliegende Gesetz tritt mit der Annahme durch die Landschaftsabstimmung in Kraft.

¹ Eingefügt gemäss Baugesetz vom 4. März 2001 der Landschaft Davos Gemeinde, DRB 60